

Beitrags- und Geschäftsordnung des Müncheberger Hundevereins e.V. (MHV e.V.)

Präambel

Laut Satzung des Müncheberger Hundevereins e.V. § 10 Abs. 1 Pkt. 11 und 12 in der Fassung vom März 2015 erlässt der Vorstand für die reibungslose und unkomplizierte Abwicklung seiner satzungsgemäßen Aufgaben diese Beitrags- und Geschäftsordnung. Sie konkretisiert die in der Satzung benannten Punkte, wobei sie sich uneingeschränkt an die Vorgaben der Satzung des MHV e.V. sowie der relevanten gesetzlichen Regelungen hält.

Artikel 1 Beitragsordnung

- I. Gemäß § 6 (1) der Satzung erhebt der MHV e.V. eine Aufnahmegebühr von 25,- €. und einen Jahresbeitrag von 90,- €. Aufnahme- und Jahresgebühr ergeben sich maßgeblich aus den zu leistenden Abgaben an den Dachverband und laufenden Ausgaben des MHV. Ausgaben für laufende Kosten sind: Kraftstoff, Öl und Schmierstoffe sowie ggf. anfallende Reparaturen oder Neubeschaffungen der Rasenmäher/Rasentraktor. Diese orientieren sich an den tatsächlichen Kosten des abgelaufenen Kalenderjahres. Die Ausgaben können jährlich variieren.
- II. Der ermäßigte Beitragssatz (§ 6 (1) Satz 2) beträgt 75% des jeweils festgesetzten regulären Beitragssatzes.
- III. Laut § 6 (6) erhebt der MHV e.V. für Nichtmitglieder eine Trainingsstundengebühr von 5,- €. Für vorher vereinbarte Einzeltrainings kann eine erhöhte Trainingsstundengebühr von 10,- € erhoben werden.

Artikel 2 Rechtsgeschäfte

Gemäß § 10 (9) der Satzung wird festgelegt, dass

- (1) Für die Abwicklung von Rechtsgeschäften, die den MHV e.V. monetär belasten, soll, um den Vorsitzenden entsprechend zu unterstützen, ein Vorstandsbeschluss vorliegen.
- (2) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt nachvollziehbar Buch über erfolgte Einnahmen und Ausgaben des Vereinsvermögens. Finanzielle Entschädigungen an Vereinsmitglieder sind ausnahmslos erst nach Vorlage von entsprechenden Quittungen vorzunehmen. Der Kassenwart hat mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist vorher von, von der Mitgliederversammlung bestätigten Kassenprüfern, zu prüfen.

Beitrags- und Geschäftsordnung des Müncheberger Hundevereins e.V. (MHV e.V.)

Artikel 3 Kostenerstattung

- (1) Zur Absicherung eines Trainingsbetriebes, der den Vorgaben des Dachverbandes entspricht, entsendet der Verein seine qualifizierten Trainer, regelmäßig zu Fortbildungs- und/bzw. Auffrischungsseminaren. Dafür entstehende Kosten können, nach Vorlage entsprechender Nachweise, erstattet werden. Der zu erstattende Betrag darf 50,- € im Jahr nicht übersteigen.
- (2) Eine höhere Kostenübernahme kann nur auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wobei hier die angestrebte Qualifizierung (bspw. Sachkundenachweise des Dachverbandes) einen deutlichen Nutzen für den MHV e.V. haben und das Mitglied seine Kenntnisse dem MHV e.V. mindestens drei Jahre zur Verfügung stellen muss. Für eine solche Qualifizierungsmaßnahme sollte eine gesonderte Qualifizierungsvereinbarung geschlossen werden, in der auch Rückerstattungsregelungen getroffen werden, falls das Mitglied vor Ablauf dreier Jahre aus dem MHV e.V. ausscheidet.
- (3) Die in Zusammenhang von Qualifizierungsmaßnahmen oder Lehrgangsbesuchen anfallenden Fahrt-, Verpflegungs-, und Beherbergungskosten trägt der MHV e.V. nicht.

Artikel 4 Datenschutz

- (1) **Gemäß § 11 der Satzung des Müncheberger Hundevereins werden erhobene Daten ausschließlich durch die Mitglieder des amtierenden Vorstandes analog und/oder digital verwaltet. Dazu verwenden die Vorstandsmitglieder ggf. ihre privaten technischen Möglichkeiten (PC, Smartphone, Kamera u. ä.).**
- (2) **Die Vorstandsmitglieder versichern nachweislich, dass die Nutzung der erhobenen Daten der Vereinsmitglieder auf ihren privaten technischen Geräten nicht durch Dritte genutzt und bearbeitet werden.**